

**Statement von Prof. Dr. Astrid Zobel,
Leitende Ärztin, MDK Bayern**

**Pressekonferenz:
„Begutachtung von Behandlungsfehlern:
Medizinische Dienste veröffentlichen Jahresstatistik 2018“**

16. Mai 2019 in Berlin

- Es gilt das gesprochene Wort -

Anrede,

wenn Patientinnen und Patienten sich an einen Arzt oder an eine Ärztin wenden, haben sie Anspruch auf eine medizinische Behandlung nach dem anerkannten medizinischen Standard. Die Behandlung muss angemessen, sorgfältig, richtig und zeitgerecht sein. Ist dies nicht der Fall, dann sprechen Mediziner und Juristen von einem Behandlungsfehler. Wenn ein Behandlungsfehler einen Schaden verursacht hat, dann besteht Anspruch auf Schadenersatz.

Ein Beispiel: Ein Patient erhält eine Darmspiegelung. Es ergibt sich ein Verdacht auf einen Tumor. Der Verdacht wird nicht mit weiterer Bildgebung und Diagnostik gesichert. Stattdessen wird bei einer OP ein Teil des Darmes entfernt. In der anschließenden Gewebeuntersuchung zeigt sich, dass kein Tumor vorlag.

Solche Fälle Schritt für Schritt nachzuvollziehen und zu bewerten, ist die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung). In Form eines Sachverständigengutachtens stellen sie fest, ob ein Fehler passiert und ob ein Schaden dabei entstanden ist. Sie prüfen, ob der Fehler Ursache für den beanstandeten Schaden war. Und sie bewerten, ob es sich um einen Behandlungsfehler oder um eine Komplikation gehandelt hat. Denn Patientinnen und Patienten können auch dann einen Schaden erleiden, wenn kein Fehler gemacht wurde, sondern eine unvermeidbare Komplikation eingetreten ist. Ein Fehler muss auch nicht zwangsläufig den vorgeworfenen Schaden verursacht haben. Auch das gilt es zu klären.

Im Jahr 2018 haben die Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste bundesweit 14.133 Gutachten zu vermuteten Behandlungsfehlern erstellt. Dabei ging es um medizinische und zahnmedizinische Behandlungen sowie um Leistungen der Kranken- und Altenpflege. Die Frage: „Liegt ein Behandlungsfehler vor und hat der Patient einen Schaden erlitten?“ bejahten die MDK-Ärzte 2018 in jedem vierten Fall (24,7 Prozent) – in genau 3.497 Fällen. In jedem fünften Fall (19,8 Prozent) stellten die MDK-Gutachter fest, dass der Behandlungsfehler auch die Ursache für den Schaden war – dies traf bei 2.799 Fällen zu.

In den chirurgischen Fächern und in Kliniken werden am meisten Vorwürfe erhoben

Zwei Drittel der Vorwürfe bezogen sich auf Behandlungen in der stationären Versorgung, zumeist in Krankenhäusern; ein Drittel betraf Behandlungen durch einen niedergelassenen Arzt oder eine niedergelassene Ärztin. Eine wesentliche Ursache für diese Verteilung ist, dass sich die meisten Behandlungsfehlervorwürfe auf operative Eingriffe beziehen. Da Operationen vorwiegend in Kliniken stattfinden, ist dieser Sektor häufiger von einem Behandlungsfehlerverdacht betroffen.

Fehler gibt es in vielen Fachgebieten und bei unterschiedlichsten Eingriffen

Wenn man sich die Vorwürfe verteilt auf die Fachgebiete anschaut, ergibt sich folgendes Bild: 31 Prozent aller Vorwürfe (4.349 Fälle) bezogen sich auf die Orthopädie und Unfallchirurgie, 13 Prozent auf die Innere Medizin und Allgemeinmedizin (1.792 Fälle), 9 Prozent auf die Allgemein- und Viszeralchirurgie (1.315 Fälle), ebenfalls 9 Prozent (1.231 Fälle) auf die Frauenheilkunde und Geburtshilfe, 8 Prozent auf die Zahnmedizin (1.109 Fälle) und 5 Prozent auf die Pflege (794 Fälle).

In Fachgebieten, in denen häufig Behandlungsfehler vorgeworfen werden, werden jedoch nicht die meisten Fehler bestätigt. Eine Häufung von Vorwürfen in einem Bereich sagt nichts über die Fehlerquote oder die Sicherheit in dem jeweiligen Gebiet aus. Häufungen sagen viel mehr darüber etwas aus, wie Patientinnen und Patienten Behandlungen erleben. Sie reagieren unterschiedlich auf Ergebnisse, die nicht ihren Erwartungen entsprechen.

Wenn zum Beispiel eine Patientin nach einer Hüftoperation erlebt, dass ihre Zimmernachbarin, die ebenfalls eine neue Hüfte erhalten hat, viel schneller wieder auf die Beine kommt, dann kann das zu einem Behandlungsfehlerverdacht führen. Der Fokus der Behandlungsfehlervorwürfe liegt häufiger auf Operationen als auf anderen Therapien. Das liegt daran, dass Fehler bei einer Operation für Betroffene meist leichter erkennbar sind als zum Beispiel Medikationsfehler.

Wie in den Vorjahren fällt auf, dass die Fehlerquoten in der Pflege (794 Fälle/Bestätigungsquote 50,5 %) und in der Zahnmedizin (1.109 Fälle/Bestätigungsquote 35,8 %) vergleichsweise hoch sind. Das interpretieren wir so, dass Pflegefehler und Fehler in den Zahnbehandlungen für Patientinnen und Patienten aufgrund der Beschwerden einfacher zu erkennen sind.

Insgesamt zeigen die Zahlen der MDK-Gemeinschaft nur einen kleinen Ausschnitt an Behandlungsfehlern. Die Zahlen sind nur für die vom MDK begutachteten Fälle repräsentativ, aber nicht für alle Behandlungsfehler in Deutschland. Daher lassen die Daten auch keine generellen Rückschlüsse auf die Patientensicherheit zu.

In der Jahresstatistik für 2018 gibt es 14.133 Vorwürfe zu insgesamt 1.039 unterschiedlichen Diagnosen. Die festgestellten Fehler betreffen die unterschiedlichsten Erkrankungen

und die verschiedensten Behandlungen. Sie reichen von Hüftgelenksimplantationen über Zahnentfernungen bis hin zu Kaiserschnittentbindungen und Blinddarmoperationen.

Doch was ist zu tun, wenn Patientinnen und Patienten einen Behandlungsfehlerverdacht haben? An wen können sie sich wenden und wie läuft die Begutachtung beim MDK ab? Erster Ansprechpartner für gesetzlich Versicherte ist die Krankenkasse. Nach dem Patientenrechtegesetz ist diese verpflichtet, die Versicherten bei Behandlungsfehlern zu unterstützen. Die zuständige Krankenkasse des Versicherten kann den MDK beauftragen, ein fachärztliches Gutachten zu erstellen. Dieses ist für Patientinnen und Patienten kostenfrei.

So läuft die MDK-Behandlungsfehlerbegutachtung ab

Im nächsten Schritt ist es notwendig, dass der Betroffene seine Ärzte von der Schweigepflicht entbindet, damit die Krankenkasse Dokumente und Informationen anfordern kann. Der MDK benötigt für das Sachverständigengutachten sämtliche Behandlungsunterlagen, zum Beispiel Arztbriefe, Operationsberichte, Bildaufnahmen (Röntgen, CT, MRT), die Patientenakte der Klinik oder Praxis usw. Außerdem sollte die Patientin oder der Patient ein Gedächtnisprotokoll anfertigen: Wann ist was, wo, wie erfolgt? Der MDK hilft dabei mit einer Checkliste.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen rekonstruiert der MDK das Behandlungsgeschehen. Anschließend vergleicht die MDK-Gutachterin oder der MDK-Gutachter den Behandlungsverlauf mit dem fachlichen Standard, wofür zum Beispiel medizinische Leitlinien herangezogen werden, und beurteilt, ob die Patientin oder der Patient sorgfältig und richtig behandelt worden ist. Das Gutachten sendet der MDK an die Krankenkasse. Von dort erhält es der Versicherte, der mit der Patientenberatung seiner Krankenkasse das weitere Vorgehen abstimmen kann. Die diesjährigen Zahlen belegen, dass das Vertrauen in den MDK bei der Behandlungsfehlerbegutachtung nach wie vor groß ist und die Begutachtung stark nachgefragt ist.